

Gutachterliche Stellungnahme (17/40)

Fragestellung: Führt der Abbruch der Wand zwischen den beiden Räumen der Straßenseite des Erdgeschosses zu einem Problem der Standsicherheit?



Ansicht der Reste der Zwischenwand

Bauobjekt:

Eigentümer: Herr Tobias Fehse, Hannover
Standort: Ubbenstraße 13, 30159 Hannover
Erdgeschoss links
Baujahr: 1951

Situation: Die Wand (s.o.) wurde abgebrochen. Es handelte sich um eine Wand aus heute nicht mehr bekannten Tonziegeln mit sehr großem Hohlanteil. Die Wanddicke inklusive beidseitigem Putz beträgt 11,5 cm.

Beurteilung:

Bei der vorhandenen und sichtbaren Deckenkonstruktion über dem Erdgeschoss (s.u.) handelt es sich um eine Balkendecke, die von der Straßen- zur Hofseite spannt. Die entfernte Wand jedoch stand parallel dazu und wurde nicht belastet. Darüber hinaus wäre diese Wand überhaupt nicht in der Lage gewesen anfallende Lasten aufzunehmen und sicher abzuleiten.

Der Abbruch dieser Wand hat keinen Einfluss auf die Standsicherheit des Gebäudes.

Diese Aussage gilt auch für die entsprechende Wand im Raum zur Hofseite.



Decke im EG, Raum zum Hof

Hannover, 09. August 2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Ulrich Suckert'.

Dipl.-Ing. Ulrich Suckert

